

Vorbemerkungen:

Nach § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Nach § 46 e Abs. 1 KWahlG darf der Landrat an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

Erläuterungen:

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates am 25.05.2014 liegen keine Einsprüche vor. Gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl am 25.05.2014 sind fünf, gegen die Gültigkeit der Stichwahl des Landrates am 15.06.2014 acht Einsprüche erhoben worden.

Der Beschlussvorlage für den Wahlprüfungsausschuss (Anhang 1 m. Anlagen) ist die Bewertung der erhobenen Einsprüche sowie der Unregelmäßigkeiten zu entnehmen, die von Amts wegen bei der Prüfung der Gültigkeit der Wahl zu berücksichtigen sind und sich hier nur auf die Wahl des Kreistages beziehen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat festgestellt, dass die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Kreistags- sowie die Landratsstichwahl zurückzuweisen und die Wahlen am 25.05. bzw. 15.06.2014 für gültig zu erklären sind und in seiner Sitzung am 16.09.2014 die vorgenannten Beschlussempfehlungen abgegeben.

Zur Sitzung des Kreistages am 30.10.2014

Landrat